

21. 10. 50

STATUT
der
Christlich Demokratischen Union
Deutschlands

Beschlossen und unterzeichnet
von den Vorsitzenden der Landesverbände
am 20. Oktober 1950

Verkündet auf dem ersten Parteitag der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands
am 21. Oktober 1950 in Goslar

durch den ersten Vorsitzenden

Bundeskanzler
Dr. Konrad Adenauer

S t a t u t d e r C D U D e u t s c h l a n d s
= = = = =

§ 1

Die CDU vereint alle deutschen Staatsbürger, die das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten wollen.

§ 2

Die CDU gliedert sich in Landesverbände. Den Landesverbänden gleichgestellt sind jene Gebietsteile Deutschlands, in denen freie Wahlen zur Zeit nicht abgehalten werden oder die aus sonstigen Gründen am gesamtdeutschen politischen Geschehen nicht teilnehmen können.

§ 3

Organe der CDU sind der B u n d e s p a r t e i t a g , der B u n d e s p a r t e i a u s s c h u s s und der B u n d e s p a r t e i v o r s t a n d .

§ 4

Der P a r t e i t a g setzt sich zusammen aus den Delegierten, die von den Landesverbänden gewählt werden. Die Landesverbände entsenden auf je angefangene 25 000 CDU-Wähler, berechnet nach dem Ergebnis der letzten Bundestagswahlen, einen Delegierten. Wo keine Bundestagswahlen stattgefunden haben, sind die Wahlergebnisse der letzten freien demokratischen Wahlen zugrunde zu legen.

Die Vertreter der sowjetisch besetzten Zone werden bis zur Wiederherstellung der demokratischen Freiheiten durch einen vom legitimen Hauptvorstand der CDU der sowjetisch besetzten Zone einberufenen Zonenparteitag gewählt.

Bis zum Inkrafttreten eines Friedensvertrages beträgt die Zahl der Vertreter der Provinzen östlich der Oder und Neisse je 5; sie werden vom Flüchtlingsausschuss der CDU bestellt.

Für das Saargebiet kann der Vorstand Vertreter bestellen.

§ 5

A u f g a b e n d e s P a r t e i t a g e s :

- a) Der Parteitag wählt den Bundesparteivorsitzenden und 2 stellvertretende Vorsitzende.
- b) Er beschliesst über die Grundlinien der Politik der CDU.
- c) Er nimmt die verantwortlichen Berichte des Parteivorstandes und des Parteiausschusses entgegen und fasst hierzu Beschluss.

Der Parteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Bundespartei Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Landesverbände muss er einberufen werden.

§ 6

Der P a r t e i a u s s c h u s s setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten, die von den Landesverbänden und für die sowjetisch besetzte Zone gewählt werden,
- b) den Vorsitzenden der Landesverbände und der legitimen CDU der sowjetisch besetzten Zone,
- c) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion.

- d) den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen im Bundesgebiet und der Stadtverordnetenfraktion Gross-Berlin,
- e) dem Bundesparteivorstand,
- f) 5 Vertretern für die Gebiete jenseits der Oder und Neisse, die vom Flüchtlingsausschuss gewählt werden.

Die Zahl der pro Landesverband zu entsendenden Delegierten ist so zu errechnen, dass auf je angefangene 100 000 CDU-Wähler, berechnet nach dem Ergebnis der Bundestagswahlen, ein Delegierter entfällt. Wo keine Bundestagswahlen stattgefunden haben, sind die Ergebnisse der letzten freien demokratischen Wahlen zugrunde zu legen.

Jeder Landesverband entsendet mindestens 2 und höchstens 8 Mitglieder in den Parteiausschuss. Auf diese Zahl sind die Vorsitzenden unter b) und d) anzurechnen.

Der Parteiausschuss ist berechtigt, bis zu 10 weiteren Mitgliedern zu kooptieren. Für die Vertretung der sowjetisch besetzten Zone gilt bis zur Wiederherstellung der demokratischen Freiheiten der § 4, Abs.2, sinngemäss.

Die Landesgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Parteiausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 7

Aufgaben des P a r t e i a u s s c h u s s e s :

- a) Der Parteiausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen, die im gemeinsamen Interesse der Landesverbände liegen.

- b) Er wählt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, den Schatzmeister, 10 weitere Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter in geheimer Wahl.

§ 8

Der Parteiausschuss wird durch den Vorstand oder auf Antrag zweier Landesverbände einberufen. In der Regel soll alle drei Monate eine Sitzung des Parteiausschusses stattfinden.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem Schatzmeister und 10 weiteren Mitgliedern. Für diese 10 Mitglieder wird je ein Stellvertreter gewählt. Der jeweilige Vorsitzende der Bundestagsfraktion der CDU/CSU gehört dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 10

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und Parteiausschusses durch und erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist befugt, in eiligen Fällen Entscheidungen zu treffen, die dem Parteitag oder dem Parteiausschuss zur Genehmigung vorzulegen sind.

Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte der **B u n d e s g e s c h ä f t s s t e l l e**. Die Bundesgeschäftsstelle ist dem Vorstand verantwortlich. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 11

Zur Unterstützung des Vorstandes sowie zur Bearbeitung fachlicher Aufgaben und zur Betreuung bestimmter Bevölkerungskreise und ihrer Durchdringung mit dem Gedankengut der CDU werden Ausschüsse gebildet. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Landesverbänden - im Einvernehmen mit den auf der Landesebene bestehenden Ausschüssen - entsandt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden auf Vorschlag ihrer Mitglieder vom Parteiausschuss gewählt. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

Zusammensetzung, Arbeitsbereich und Arbeitsweise der Ausschüsse regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 12

Die Organisation, die Rechte und Pflichten von Vereinigungen innerhalb der CDU werden durch den Parteiausschuss geregelt.

§ 13

In allen Organen der Partei sollen Frauen und die JUNGE UNION angemessen vertreten sein.

§ 14

Die Deckung der Ausgaben für die Bundesgeschäftsstelle, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, erfolgt durch die Landesverbände nach Massgabe des vom Vorstand aufgestellten und vom Parteiausschuss genehmigten Etats und Verteilungsschlüssels.

§ 15

Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen einem Landesverband und den nach vorstehender Satzung gebildeten Organen der CDU Deutschlands oder zwischen mehreren Landesverbänden ergeben, entscheidet, falls keine Einigung der unmittelbar Beteiligten zustande kommt, ein **S c h l i c h t u n g s a u s s c h u s s**. Seine Bildung erfolgt von Fall zu Fall nach Massgabe einer besonderen Schiedsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 16

Es soll ein **B u n d e s e h r e n g e r i c h t** gebildet werden. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt eine Ehrengerichtsordnung, die der Parteiausschuss erlässt.

§ 17

Die CDU bildet nach näherer Vereinbarung mit der CSU eine **A r b e i t s g e m e i n s c h a f t**. Diese Vereinbarung bedarf einer Bestätigung durch den Parteiausschuss.

Baden (Nord)

Baden (Süd)

Berlin

Braunschweig

Bremen

Hamburg

Hannover

Hessen

Oldenburg

Rheinland

Rheinland-Pfalz

Schleswig-Holstein

Westfalen

Württemberg (Nord)

Württemberg (Süd)

Exil-CDU der
sowjetisch besetzten Zone

Gebiete jenseits
der Oder und Neisse

Dr. Beitz
Staben Diller

H. G. H. H.
H. G. H. H.

Dr. H. H.
H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.

H. H. H.